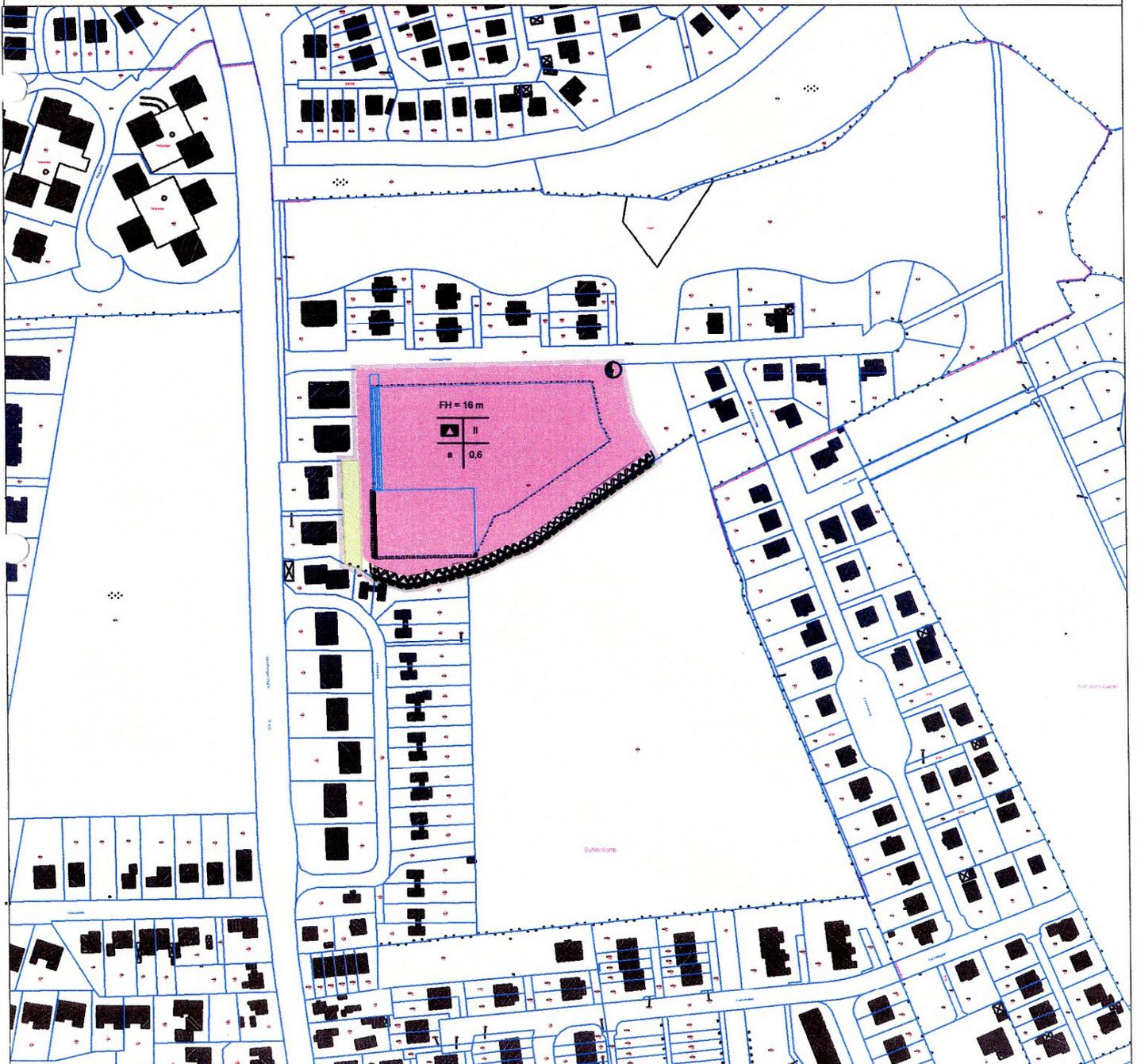


Begründung
zum

BEBAUUNGSPLAN Nr. 99
„Schule Ulzburg-Süd -
Abschiedskoppel“

3. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET SÜDLICH DER
ABSCHIEDSKOPPEL- ÖSTLICH DER BEBAUUNG AN
DER HAMBURGER STRAÙE - NÖRDLICH DER
BIOTOPFLÄCHE „DRÖGENECK“ - WESTLICH DER
BEBAUUNG SCHWANENWEG - IM ORTSTEIL
ULZBURG-SÜD





INHALTSVERZEICHNIS

1.0 ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

1.1 RECHTSGRUNDLAGEN

1.2 BESTAND UND LAGE DES GEBIETES

2.0 PLANUNGSZIELE

3.0 ÜBERGEORDNETE PLANUNGSGRUNDLAGEN

4.0 ENTWICKLUNG DES PLANES

4.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

4.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

4.3 BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

5.0 VERKEHR

5.1 VERKEHRSERSCHLIEßUNG

5.2 RUHENDER VERKEHR

5.3 ÖFFENTLICHER PERSONEN-NAHVERKEHR

6.0 VER- UND ENTSORGUNGSEINRICHTUNGEN

7.0 GRÜNORDNUNG

8.0 UMWELTBERICHT

8.1 EINLEITUNG

8.2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

8.3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN



1.0 Allgemeine Grundlagen

Begründung gemäß § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches, neugefasst durch Bek. v. 23.09.2004 I 2414; zuletzt geändert durch Art. 21 G v. 21.06.2005 I 1818.

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg hat in ihrer Sitzung am 10.07.2007 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 99 „Schule Ulzburg-Süd - Abschiedskoppel“, 3. Änderung“ (Festsetzungen Grundschule) für das Gebiet südlich der Abschiedskoppel- östlich der Bebauung an der Hamburger Straße - nördlich der Biotopfläche „Drögeneck“ - westlich der Bebauung Schwanenweg - im Ortsteil Ulzburg-Süd zu ändern.

Der Bebauungsplan Nr. 99 „Schule Ulzburg-Süd - Abschiedskoppel“ wurde im Jahre 1996 ins Verfahren gebracht und am 26.11.1998 rechtskräftig.

Der Bebauungsplanänderung liegen zugrunde:

- Das Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst durch Bek. v. 23.09.2004 I 2414; zuletzt geändert durch Art. 21 G v. 21.06.2005 I 1818
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

1.2 Bestand und Lage des Gebietes

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage Ulzburg-Süd. Am westlichen Rand des Plangeltungsbereiches gliedert sich die Bebauung der Hamburger Straße an. Die östliche Grenze des Plangebietes bildet die Einfamilienhausbebauung des Schwanenweges. Südlich befindet sich eine Biotopfläche, die durch den Bebauungsplan Nr. 77 „Kruhnskoppel“ planungsrechtlich abgesichert ist. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Flächen für den Gemeinbedarf -Nutzungszweck Schule- dargestellt.

2.0 Planungsziele

Die Änderung ist notwendig, um die städtebaulichen Ziele der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zu sichern:

- **Festsetzung einer abweichenden Bauweise**
- **Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen für die geplanten Sportanlagen**



- **Erhöhung der GRZ**

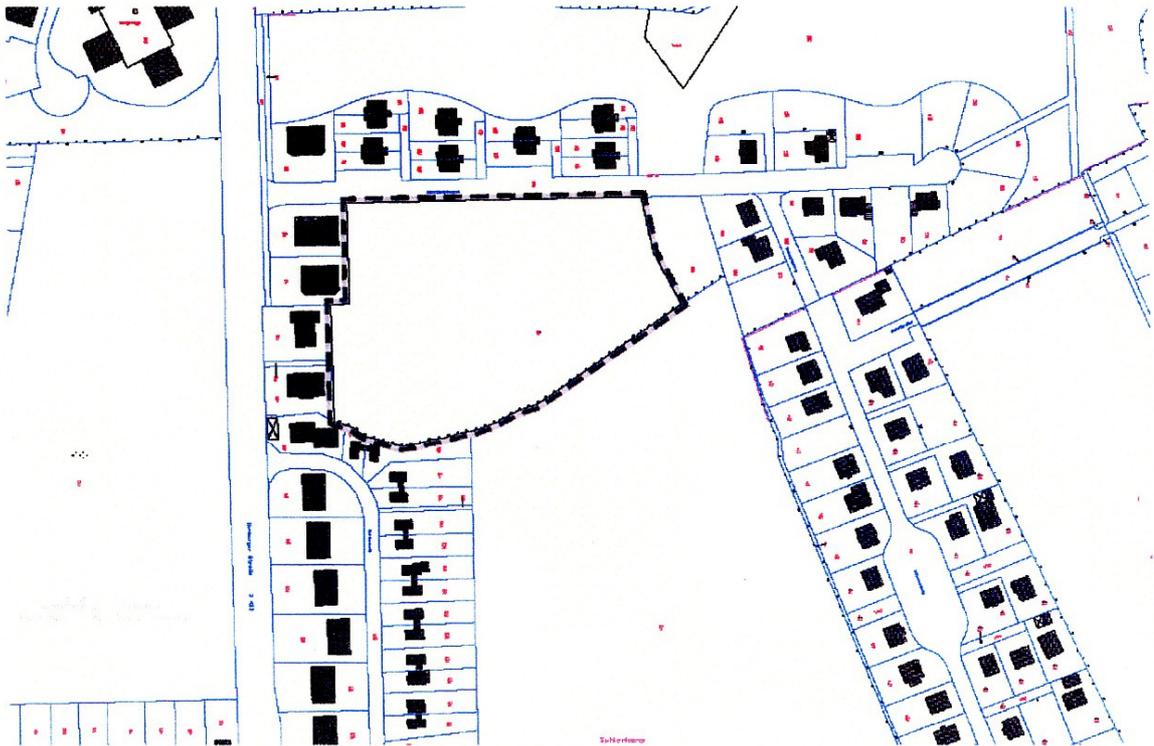
Es besteht die Absicht, das gesamte Neubauvorhaben in Passivhausbauweise zu errichten, womit die Grundschule Ulzburg-Süd die erste Einrichtung dieser Art in Schleswig-Holstein wäre.

In der weiteren Planung der Schule wird ein Gebäudekörper mit einer Länge von mehr als 50,00 m vorgesehen. Aufgrund der besonderen Bauweise im Passivhausstil ist eine Veränderung des Baukörpers unter 50,00 m nicht möglich, daher wird der Bebauungsplan geändert.

Zusätzlich soll die geplante Turnhalle auch als Veranstaltungsraum genutzt werden. Dadurch sind zusätzliche Stellplätze notwendig. In Folge dieser Überlegungen ist es notwendig, die festgesetzte GRZ von 0,2 zu auf 0,6 zu erhöhen.

Außerdem soll der geplante Sportplatz auch für den Vereinssport geöffnet werden. Aus diesem Grund wird eine Lärmschutzmaßnahme entlang der östlich angrenzenden Bebauung vorgesehen.

Die überplante Fläche wird durch die Straße Abschiedskoppel erschlossen und ist unbebaut.





3.0 Übergeordnete Planungsgrundlagen

Regionalplanung

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg befindet sich auf der Entwicklungsachse Hamburg-Norderstedt-Kaltenkirchen im Ordnungsraum um Hamburg. Die Gemeinde ist Stadtrandkern 1. Ordnung.

Ziel der Raumordnung und Landesplanung ist die Fortsetzung der wirtschaftlichen und siedlungsmäßigen Entwicklung auf der Entwicklungsachse. Die zentralen Orte, einschließlich der Stadtrandkerne, sind Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung (s. Ziff. 5.11 LROPI).

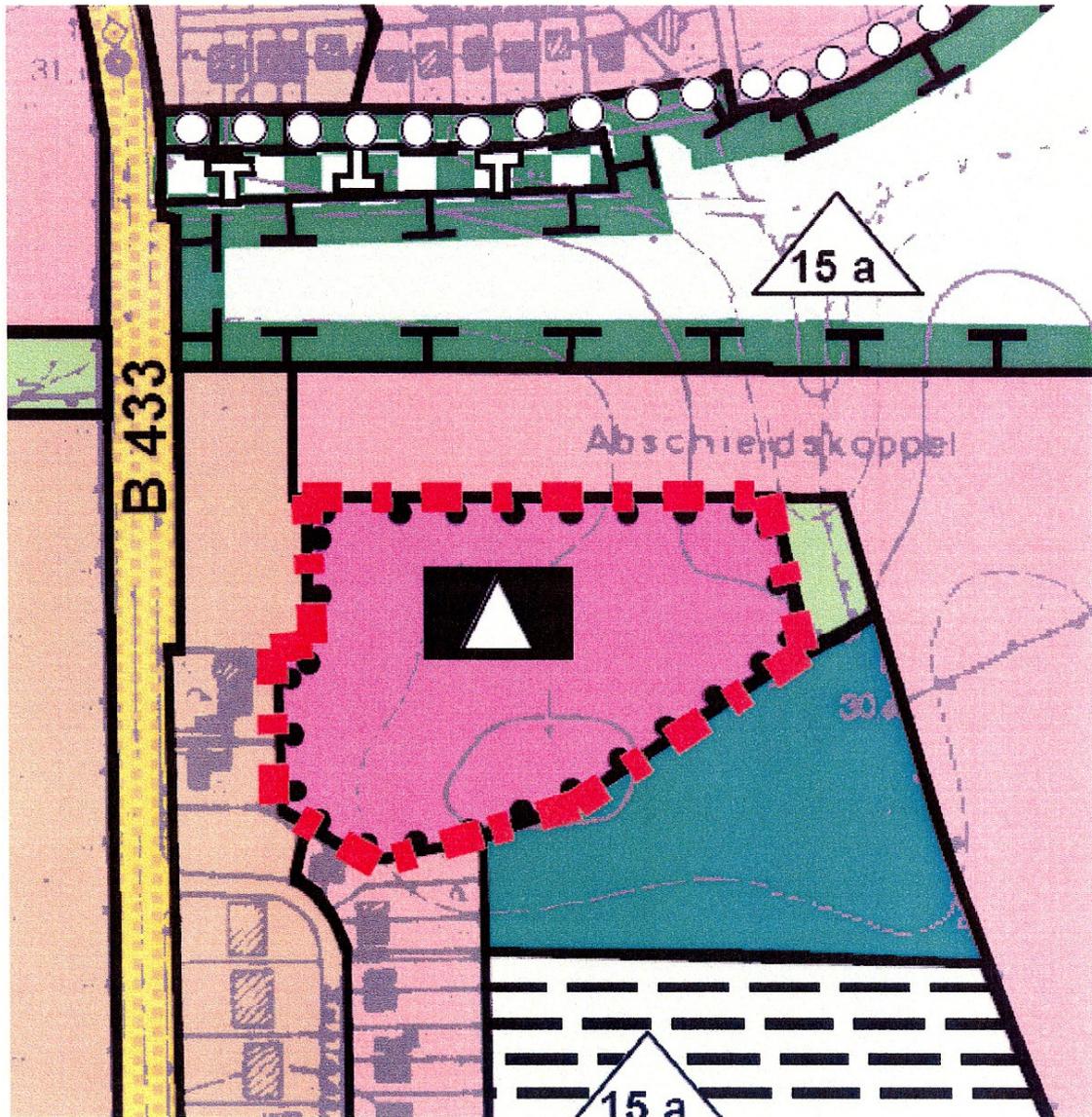
Sie sollen dieser Zielsetzung durch vorausschauende Bodenvorratspolitik und durch eine der zukünftigen Entwicklung angepassten Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen gerecht werden.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I Beeinträchtigungen aus Sicht der landesweit bedeutsamen Biotopverbund- und Lebensraumfunktionen und des Artenschutzes nach BNatSchG

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg, MUNF 1998) stellt für das Plangebiet keine besondere Funktion dar.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Henstedt-Ulzburg wurde im Jahre 2001 wirksam. Die Flächen des Plangebietes sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt.



4.0 Entwicklung des Planes

4.1 Art der baulichen Nutzung

Der Plangeltungsbereich der 3. Änderung ist entsprechend der geplanten Nutzung nach § 9 (1) Nr. 5 BauGB als – Fläche für Gemeinbedarf - festgesetzt.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahl wird von 0,2 auf 0,6 erhöht.

4.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Es sind Baukörper mit einer Länge über 50,00 m zulässig, es gelten die Grenzabstände der offenen Bauweise.



5.0 Verkehr

5.1 Verkehrserschließung

Die äußere Erschließung des Baugebietes erfolgt über die Hamburger Straße (L 326).

Die innere Erschließung erfolgt über die Straße Abschiedskoppel.

5.2 Ruhender Verkehr

Die notwendigen Stellplätze sind im Zuge der Bauantragsstellung nachzuweisen.

5.3 Öffentlicher Personen-Nahverkehr

Wird im Zuge der weiteren Planung ergänzt.

6.0 Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes erfolgt über die vorhandenen Systeme; eine Ergänzung oder Erneuerung ist derzeit nicht geplant.

Die Löschwasserversorgung wird aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit 96 m³/h nach Arbeitsblatt DVGW-W 405 und Erlass des Innenministeriums vom 24.08.1999 -IV-334-166.701.400- in dem überplanten Baugebiet sichergestellt.

Die Zufahrten für die Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge müssen den Anforderungen der Landesbauordnung (LBO § 5 Abs. 4) und der DIN 14090 genügen.

7.0 Grünordnung

Durch diese Bebauungsplanänderung werden zusätzliche Versiegelungen im Plangebiet entstehen. Somit sind die Festsetzungen des Grünordnungsplanes zum Ursprungsplan Nr. 99 „Abschiedskoppel“ in Bezug auf das Schutzgut Boden zu ergänzen.

8.0 Umweltbericht

8.1 Einleitung

Seit der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 besteht für die Gemeinden bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 4 die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.



Die im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht darzulegen. Dieser ist gesonderter Teil der Planbegründung.

Die Inhalte des Umweltberichtes sind in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB festgelegt.

8.1.1 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg hat die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung betroffen sein könnte, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit über die Planung unterrichtet und beteiligt, sodass auf einen gesonderten Scopingtermin im Rahmen der Umweltprüfung verzichtet wurde.

8.1.2 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg plant im Ortsteil *Ulzburg-Süd* südlich der Abschiedskoppel- östlich der Bebauung an der Hamburger Straße - nördlich der Biotopfläche „Drögeneck“ - westlich der Bebauung Schwanenweg - zur Errichtung einer Grundschule mit Sportanlagen eine 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 vorzunehmen. Zu diesem Zweck soll eine Lärmschutzmaßnahme vorgesehen, eine abweichende Bauweise festgesetzt und die Grundflächenzahl erhöht werden.

Die überplanten Flächen sind unbebaut und werden offensichtlich landwirtschaftlich genutzt. Innerhalb des Plangebietes sind auf/an den Grenzen z.T. randliche Knicks vorhanden.

Der gültige Bebauungsplan Nr. 99 setzt für das Plangebiet eine Fläche für Gemeinbedarf fest.

Zum Ausgleich der Erhöhung der GRZ soll in einem Ausgleichsverhältnis von 1 : 0,5 eine zusätzliche Fläche aus dem Ökokonto der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Das gesamte B-Plan-Änderungsgebiet hat eine Größe von ca. 1,90 ha.

Nettobauland (Gemeinbedarf) und	1,8342 ha
von Bebauung freizuhaltende Flächen (Knickschutzstreifen)	0,0950 ha
Flächen für Maßnahmen (Anpflanzung)	0,0633 ha
Flächen für Lärmschutz	0,2584 ha
Knick	0,0566 ha



8.1.3 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

8.1.3.1 Umweltziele übergeordneter Fachgesetze

Für das anstehende Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. mit § 21 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten, auf die im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung im Zuge der Umweltprüfung mit einem Fachgutachten „Grünordnerischer Beitrag (inkl. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung)“ und im Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen reagiert wird.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich eines Regionalplanes (Fortschreibung 1998) und eines Landschaftsrahmenplanes (September 1998).

8.1.3.2 Umweltziele übergeordneter Pläne

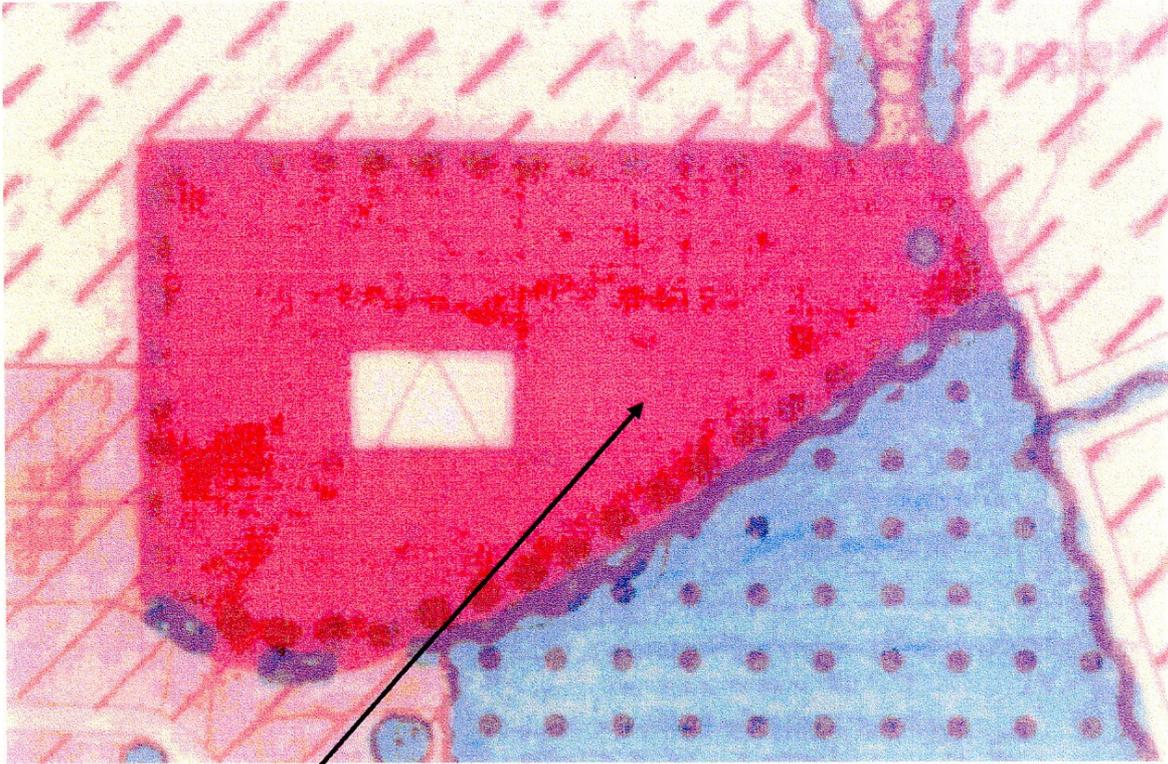
Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete; als Schutzobjekte sind die vorhandenen Knicks zu bezeichnen.

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg befindet sich gem. Regionalplan auf der Entwicklungsachse Hamburg-Norderstedt-Kaltenkirchen im Ordnungsraum um Hamburg. Die Gemeinde ist Stadtrandkern 1. Ordnung. Der südlich an das Plangebiet angrenzende Bereich wird als Regionale Freiraumstruktur ‚Grünzäsur‘ dargestellt.

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg, MUNF 1998) stellt das Plangebiet als Teilbereich eines großräumigen „Gebietes mit besonderer Erholungseignung“ dar.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Henstedt-Ulzburg wurde im Jahre 2001 wirksam. Die Flächen des Plangebietes sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Gemeinbedarfsfläche dargestellt.

Der Landschaftsplan (LP, festgestellt 1998) stellt für das Plangebiet in der Entwurfskarte neben den vorhandenen ‚*Siedlungsflächen mit hauptsächlich Wohnfunktion*‘ die vorhandenen randlichen Knicks, den vorhandenen Einzelbaum innerhalb der Grünlandfläche als ‚*sonstige Grünstrukturen im Siedlungsbereich*‘ und für die Grünlandfläche als *Schutz des Naturhaushalts* eine ‚angestrebte Nutzung als Dauergrünland‘ dar.



Lp Henstedt-Ulzburg: Ausschnitt aus Entwurfskarte

Der gültige Bebauungsplan Nr. 99 setzt für das Plangebiet auf einer Fläche von ca. 18.342 qm eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule und auf ca. 190 m einen zu erhaltenden Knick mit einem vorgelagerten Knickschutzstreifen fest.



Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Planungsanlass und Plangebiet -Abschiedskoppel-



Plangebiet
(B-Plan 99, 3.Ä.)



Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage Ulzburg-Süd. Die überplante Fläche wird durch die Straße Abschiedskoppel erschlossen und ist unbebaut. Südlich befindet sich eine Biotopfläche, die durch den Bebauungsplan Nr. 77 „Kruhnskoppel“ planungsrechtlich abgesichert ist.

Das Plangebiet wird landwirtschaftlich als Grünland genutzt und an der Südseite durch einen Knick begrenzt; südlich anschließend sind unterschiedlich dichte Gehölzstrukturen vorhanden.

Es ist die Errichtung einer Grundschule mit Turnhalle und Außensportanlagen geplant; an der westlichen und südwestlichen Grenze ist die Anlage einer Lärmschutzmaßnahme vorgesehen. Der Knick wird zum Erhalt festgesetzt; ein 5 m breiter von der Bebauung freizuhaltenen Schutzstreifen wird dem Knick vorgelagert.



Rechtliche Grundlagen

Die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom März 2002 führte zu einer wesentlichen Aufwertung des gesetzlichen Artenschutzes. Im Abschnitt 5 des BNatSchG wird der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten geregelt. Für die Fachplanungen ist dort vor allem der § 42 von Bedeutung, der die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes enthält und im Absatz 1 für die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen nennt. Der § 43 (4) beschäftigt sich mit den Ausnahmen von diesen Verboten und im § 62 werden schließlich Befreiungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Welche Tiere und Pflanzen besonders bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 10 Abs. 2 Nr. 10 und Nr. 11 BNatSchG. Alle streng geschützten Arten sind gleichzeitig auch besonders geschützt.

Für den Artenschutz muss außerdem das Europarecht und im Speziellen die FFH- und die EU-Vogelschutzrichtlinie berücksichtigt werden.

Potenzielle Vorkommen und Betroffenheit

Die Vorkommen der europäisch geschützten und national streng geschützten Tierarten beschränken sich im Untersuchungsraum aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen voraussichtlich auf Fledermäuse (alle Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und somit europarechtlich geschützt) sowie Brutvögel (nach EU-Vogelschutzrichtlinie sind alle einheimischen Vogelarten geschützt).

Alte Lebensraumressourcen wie etwa die alten Bäume im Knick können bedeutende Lebensraumbestandteile von streng und europäisch geschützten Tierarten sein. Da ältere Bäume oft Höhlen und Spalten besitzen, können sie eine Funktion als Sommerquartier für sog. Baumfledermäuse oder spaltenbewohnende Fledermäuse übernehmen.

Die vorhandenen Bäume sowie Knicksträucher, können ferner Vögeln als Brut-, Nist-, Wohn- und Zufluchtsstätten dienen.

Der vorhandene Knick wird zum Erhalt festgesetzt und durch die Schaffung eines vorgelagerten Knickschutzstreifens in seiner Lebensraumfunktion erhalten.

Brutvögel

Alle potenziell vorkommenden Vogelarten zählen zu den mehr oder weniger häufigen mitteleuropäischen Brutvögeln, die gern und oft baumbestandene Lebensräume in Siedlungsbereichen oder in der Knicklandschaft bewohnen und insgesamt als relativ wenig störungsanfällig einzustufen sind. Für die vorkommenden Arten kann mit dem Erhalt des Knicks ein Erhalt des Lebensraumes vorausgesetzt werden.

Da eine Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 42 (1) BNatSchG für europäische Vogelarten im Einvernehmen mit Art. 9 der EU-VSRL praktisch nicht möglich ist, müssen alle Tätigkeiten, die zu einer Zerstörung von Brut-, Nist-, Wohn- und Zufluchtsstätten der europäischen Vogelarten führen könnten, wie z.B. das ‚Knicken‘



der Sträucher im Knick, außerhalb der Vogelbrutzeit (März – September) durchgeführt werden.

Die überplante Grünlandfläche wird aufgrund ihrer intensiven Nutzung und dem Fehlen jeglicher Gehölzstruktur nach, nicht von Vögeln als Brutplatz genutzt.

Fledermäuse

Die vorhandenen Bäume können Sommerquartier, Balz- und Jagdrevier sein und ferner auch eine Bedeutung als Nahrungshabitat und Flugstraße besitzen. Lineare Baumreihen/Knicks dienen den Fledermäusen als Flugleitlinien in die benachbarten Jagdgründe. Der windgeschützte Nahbereich zu den hohen Bäumen bietet ideale Nahrungsbedingungen.

Durch den Erhalt des Knicks und die Schaffung eines vorgelagerten Knickschutzstreifens ist die Funktionalität der potenziellen Fledermaus-Lebensstätte gesichert. Quartiere sind ebenso wenig betroffen wie andere existenzielle Lebensraumbestandteile.

Fazit

Bei Erhalt des Knicks mit den Überhältern und Beachtung des dargestellten Zeitfensters bzgl. Gehölzentfernung, tritt kein Verbotstatbestand gem. § 42 BNatSchG ein, eine Befreiung nach Artenschutzrecht ist nicht notwendig.

Aufgestellt: Norderstedt den 04.10.2007
ZUMHOLZ Landschaftsarchitektur

8.2 Beschreibung u. Bewertung der Umweltauswirkungen

8.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

8.2.1.1 Schutzgut Mensch

Beeinträchtigung durch Verkehr sowie geplante u. vorhandene Betriebe

Durch den KFZ-Verkehr auf den angrenzenden Verkehrsflächen Hamburger Straße und Abschiedskoppel besteht eine Vorbelastung durch Lärm; eine lärmtechnische Untersuchung liegt nicht vor.

In der Karte Bewertung ‚Landschaftsbild und Erholung‘ des Landschaftsplanes wird der Bereich der Grünlandfläche als kleiner Teilbereich am Rande eines Raumes mit besonderer Bedeutung für die Erholung dargestellt.

Das Plangebiet selbst besitzt derzeit keinen Wert für die Erholungsnutzung.

Zu der geplanten Schule sollen eine Turnhalle sowie Außensportanlagen (Laufbahn, Kunstrasenplatz, Bolzplatz) errichtet werden.

Die schalltechnischen Auswirkungen durch Schulsport sind nach 18. BImSchV nicht zu betrachten. Die Schulsportzeiten sind von den Beurteilungszeiten für die Vereinsnutzung abzuziehen (hier wurden 4 Stunden angenommen).



Die Sportanlagen sollen auch für Vereinsnutzungen zur Verfügung gestellt werden. Dies betrifft die Turnhalle sowie den Kunstrasenplatz. Die Laufbahn und der Bolzplatz werden hingegen nicht im relevanten Umfang durch Vereine genutzt.

Die schalltechnischen Auswirkungen der Turnhalle sind hierbei zu vernachlässigen, da diese in der geschlossenen Halle stattfinden und Schall durch geöffnete Lüftungsöffnungen lediglich zeitweilig austreten kann.

Die Nutzung des Kunstrasenplatzes ist durch Vereine vornehmlich zu Trainingszwecken nachmittags und abends bis 22 Uhr geplant. Zudem können am Wochenende Spiele von Kindergruppen (7er Mannschaften) mit Eltern als Zuschauer stattfinden. Es wurde für den Fall der höchsten Auslastung angenommen, dass der Trainingsbetrieb über einen Zeitraum von maximal 6 h am Tag stattfindet (16-22 Uhr). Für den Samstag / Sonntag wurde zudem angenommen, dass pro Tag zwei Spiele von Kindergruppen (7er Mannschaften) mit 20 Zuschauern (insgesamt über 3 h inklusive Pausen) stattfinden.

Für den Parkplatz wurde angenommen, dass zwei Drittel einer Mannschaft mit dem Pkw anfahren (etwa 10 Pkws). Die Wechselfrequenz beträgt bei der Annahme von drei Trainingseinheiten mit je 2 Stunden am Tag zwischen 8 und 20 Uhr 0,3 Bewegungen pro Stunde, zwischen 20 und 22 Uhr 0,5 Bewegungen pro Stunde und nach 22 Uhr eine Bewegung pro Stunde und Stellplatz. Dies führt zu einem Emissionspegel von tags 42 dB(A), während der Ruhezeit 44 dB(A) und für die lauteste Nachtstunde 47 dB(A) für den Parkplatz (nach RLS 90). Es wurde zudem ein Spitzenpegel von 100 dB(A) für Türeenschlagen berücksichtigt.

Bewertung

Aufgrund der bestehenden verkehrlichen und baulichen Situation und der geplanten Errichtung einer Schule sind für das Schutzgut Mensch im Zusammenhang mit Luft keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Für eine Nutzung der Sportanlagen während der Ruhezeiten (nach 20 Uhr und sonntags zwischen 13 und 15 Uhr) sind Maßnahmen zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung notwendig. Zudem können bei einer Nutzung des Parkplatzes nach 22 Uhr (Abfahrten nach Trainingsende von 22 Uhr) an der nördlich angrenzenden Wohnbebauung Richtwertüberschreitungen bis zu 3 dB(A) auftreten.

Ein Schutz mit Hilfe einer Lärmschutzwand bzw. Wall- / Wandkombination ist am wirksamsten und effektivsten, je dichter mit der Maßnahme an die Quelle herangerückt werden kann. Es wurde aus diesem Grunde die effektivste Lösung, d.h. eine Lärmschutzwand an dem Kunstrasenfeld, untersucht und festgesetzt. Bei Abrücken der Lärmschutzmaßnahme etwa auf die Grundstücksgrenze, müsste diese für die gleiche Schutzwirkung deutlich höher ausfallen.

Für einen Schutz der angrenzenden Wohnbebauung soll die Nutzung der Sportanlagen bis 21:30 Uhr (analog auch nur 1,5 h während 13 – 15 Uhr sonntags) eingeschränkt werden.

Zudem ist eine winklige Lärmschutzwand entlang dem südlichen und westlichen Rand des Kunstrasenplatzes vorgesehen. Die Höhen sind von 3 m im östlichen Eck-



punkt linear ansteigend bis auf 7 m in der südwestlichen Ecke des Winkels und abfallend auf 2 m in der nördlichen Ecke, siehe Skizze. Es wurde eine hochabsorbierende Lärmschutzwand berücksichtigt (Schalldämm-Maß mindestens 25 dB(A), Absorption: - 8 dB).

So können die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV in der Nachbarschaft auch während der Ruhezeiten eingehalten werden. Nachts soll eine Nutzung ausgeschlossen werden.

Abfallentsorgung

Aufgrund der geplanten Errichtung der Schule ist eine erhebliche Abfallerzeugung nicht zu erwarten. Anfallender Abfall wird ordnungsgemäß über örtliche Entsorger oder bekannte Firmen entsorgt.

Bewertung

Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch ungeordnete Abfallentsorgung sind in dem Baugebiet nicht zu erwarten, so dass hierdurch voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auftreten werden.

8.2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Innerhalb des Plangebietes auf/an den Grenzen z.T. randliche Knicks (nach § 25 (3) LNatSchG geschützt) vorhanden.

Das Plangebiet ist unversiegelt; damit kann das gesamte Plangebiet als Lebensraum für Tiere und Pflanzen angesehen werden.

Das Plangebiet besitzt insgesamt eine mittlere Biotopwertigkeit; den vorhandenen Knickstrukturen kommt ein höherer und der landwirtschaftlichen Nutzfläche ein geringerer Wert für den Arten- und Biotopschutz zu.

Bewertung

Im Plangebiet sind aufgrund des vollständigen Erhaltes des vorhandenen Knicks keine erheblichen Beeinträchtigungen der Pflanzenwelt und Lebensräume von Tieren zu erwarten.

Ein Verbotstatbestand gemäß § 42 BNatSchG liegt somit nicht vor, eine Befreiung gemäß § 62 BNatSchG ist nicht notwendig.

Im Rahmen des Grünordnerischen Beitrags zum B-Plan wird der Ausgleichsbedarf gem. „Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ in der Anlage zum gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten Schleswig-Holstein vom August 1998 ermittelt sowie Grün-Festsetzungen zum Ausgleich aufgezeigt, die in den B-Plan übernommen werden.



8.2.1.3 Schutzgut Luft und Klima

Im Falle der Bebauung von Landschaftsräumen sind Umweltauswirkungen aus ansteigender verkehrlicher Nutzung und allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten. Die klimatische Funktion des Bebauungsplangebietes ergibt sich aus dem unversiegelten Boden.

Eine geringe Vorbelastung der Luft im Plangebiet ergibt sich aufgrund der angrenzenden Verkehrsflächen.

Das Thema ‚Immissionen von Stickstoffdioxid und Feinstaub‘ ist für dieses Baugebiet aufgrund seiner Ortsrandlage nicht relevant.

Bewertung

Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen durch das Plangebiet aus Versiegelung, Überbauung sowie Verkehrsimmissionen sind aufgrund seiner geringen Größe nicht zu erwarten.

8.2.1.4 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild des Plangebietes besitzt aufgrund der Ortsrandlage und im Zusammenhang mit der südöstlich angrenzenden freien Landschaft sowie den ortsbildprägenden Knicks eine mittlere Erscheinungs- und Strukturqualität.

Bewertung

Im Rahmen der Gestaltung des Baugebietes muss auf den Erhalt der das Landschaftsbild positiv prägenden und gliedernden Landschaftsbildelemente des Knicks geachtet werden.

Da die geplante Bebauung straßenbegleitend, in Fortführung der bestehenden Bebauung entlang der Abschiedskoppel, erfolgen soll und das prägende Landschaftsbildelement erhalten soll, ist der Eingriff in das Landschaftsbild als nicht erheblich zu werten.

8.2.1.5 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden. Das Plangebiet ist als vollständig unversiegelt einzustufen.

Bewertung

Der anstehende Boden ist nicht selten und weist keine besonderen Eigenschaften auf, die für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten von besonderer Bedeutung sind. Aufgrund der Überformung des Bodens durch landwirtschaftliche Nutzung liegt im Bebauungsplangebiet eine geringe Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor. Gleichwohl wird mit dem Bebauungsplanverfahren ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet. Hieraus leiten sich für das Baugebiet erhebliche Umweltauswirkungen und ein flächenhaftes Kompensationserfordernis ab, das im Rahmen des Grünordnerischen Beitrags zur B-Planänderung gem. „Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ in der Anlage zum gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeri-



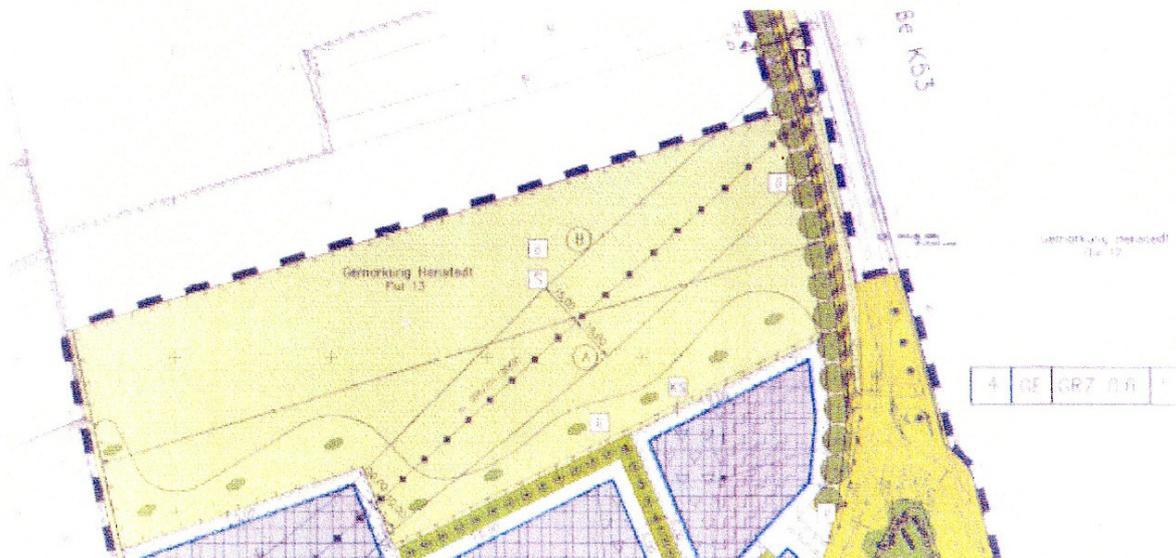
ums für Umwelt, Natur und Forsten Schleswig-Holstein vom August 1998 bilanziert wird.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen eine Überbauung und Versiegelung von Flächen in einem Umfang von 11.005 qm zu. Mit entsprechenden Festsetzungen zur Minimierung und zum Ausgleich ist auf die Eingriffe in den Bodenhaushalt zu reagieren.

Ermittlung des Kompensationsbedarfs für Eingriff „Boden“	
Versiegelung:	
- Bestand	0 m ²
- Planung (18.342,00 qm x 0,6 (GRZ 0,6 - 0,2 bereits ausgeglichen im Ursprungsplan + 50 % zul. Überschr. bis max. 0,8)=	11.005,2 m ²
Neuversiegelung	11.005,2 m ²
Kompensationsfaktor	0,5
Kompensationsbedarf -Versiegelung-	5.502,6m ²

Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist aufgrund der geplanten Neuversiegelung als erheblich anzusehen.

Zum Ausgleich des geplanten Eingriffes werden 5.503 m² Sukzessionsfläche, aus dem Bebauungsplan Nr. 53 „Kiefernweg“, dem Eingriff zugeordnet.



8.2.1.6 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung i.S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Oberflächengewässer finden sich im Plangebiet nicht.



Das gering verschmutzte Niederschlagswasser soll wie im übrigen Plangebiet soweit möglich auf dem Grundstück selbst versickert und überschüssiges Wasser dem vorhandenen öffentlichen Entsorgungsnetz zugeführt werden.

Die Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers hat sich an den Vorgaben des DWA-Arbeitsblattes DWA-A 138 Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu orientieren. Die flächenhafte Versickerung (Sickermulden / Sickerflächen) über die belebte Bodenzone ist der Schachtversickerung vorzuziehen. Hofflächenwasser sowie Niederschlagswasser von kupfer- und zinkgedeckten Dachflächen ist grundsätzlich über die belebte Bodenzone in Form von Sickermulden/ Sickerflächen zu versickern.

Bewertung

Aufgrund der geringen Größe des Plangebiets und der bestehenden Grundwassersituation, ist die Beeinträchtigung des Grundwassers durch das Planvorhaben als nicht erheblich einzustufen.

8.2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstige Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Bewertung

Da innerhalb des Plangebietes keine Kultur- und sonstigen Sachgüter gem. obiger Definition vorhanden sind, wird das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter durch die Planung nicht erheblich beeinflusst.

8.2.1.8 Tabellarisch zusammengefasste Umweltauswirkungen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Beeinträchtigungen durch Lärm (Bestand)	●
	Abfallentsorgung	-
	Naherholungsfunktion	-
Pflanzen	kaum Verlust und Schaffung neuer Lebensräume (vergrößerte Obstwiese)	-
Tiere	kaum Verlust und Schaffung neuer Lebensräume (vergrößerte Obstwiese)	-
Klima	kaum Verlust von Vegetationsflächen	-
Landschaft	kein Verlust von prägendem Baumbestand	-
Boden	Verlust der Bodenfunktion	●●
Wasser	keine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate	-
Kultur- und Sachgüter	keine Kultur- und Sachgüter vorhanden	-

●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ ● wenig erheblich/ - nicht erheblich



8.2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

8.2.2.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die ermittelten erheblichen und nicht erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Bei der Realisierung der Festsetzungen des B-Planes, die aus dem Grünordnerischen Beitrag übernommen wurden, und bei Durchführung der vorgeschlagenen naturschutzrechtlichen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (innerhalb und außerhalb des Gebietes) kann der Zustand von Natur und Landschaft im Wesentlichen erhalten werden.

8.2.2.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei nicht Zustandekommen der Planung kann sich das Plangebiet nur wie in dem festgestellten B-Plan 99 entwickeln, eine andere bauliche Entwicklung des Bereiches wäre nicht möglich.

8.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Siedlungserweiterungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich, innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Die textliche Bilanzierung im Grünordnerischen Beitrag stellt klar, dass durch Maßnahmen zur Vermeidung (Erhalt von Gehölzstrukturen), zur Verminderung (Begrenzung der Versiegelungsintensität durch Festsetzung entsprechender GRZ) und zum Ausgleich (Schaffung einer neuen vergrößerten Obstwiese) der durch die Bebauung verursachte Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes im Vergleich zu dem vorherigen Zustand des Baugebietes auszugleichen ist.

Die einzelnen Schritte der Vermeidung, Verringerung und Ausgleich werden nachfolgend als zusammengefasste Zielvorstellungen und anschließend durch die auf die jeweiligen betroffenen Schutzgüter bezogene Maßnahmenbeschreibung konkretisiert.

Da die Umweltauswirkungen in Bezug auf einige Schutzgüter als nicht erheblich anzusehen sind, werden Maßnahmen zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen vorgeschlagen.

- Sicherung von Flora im Gebiet
- Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes im Zuge der Baugebietsentwicklung
- Ausgleich für die Erhöhung der GRZ



8.2.3.1 Schutzgut Mensch

Zum Schutz des Menschen werden Lärmschutzmaßnahmen an den Sportanlagen festgesetzt und Nutzungsbeschränkungen zu bestimmten Tageszeiten ausgesprochen.

8.2.3.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Landschaft

Zur Minimierung und zum Ausgleich der Auswirkungen auf den Landschafts- und Naturhaushalt mit den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima als auch zur Gestaltung des Ortsbildes, sind folgende Maßnahmen geplant:

- Die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Knicks werden erhalten; zum Schutz des Knicks im Bereich der Schule wird ein von der Bebauung freizuhalten vorgelagerter Knickschutzstreifen festgesetzt.
- Zum Ausgleich der überplanten Fläche soll in einem Ausgleichsverhältnis von 1 : 0,5 eine Fläche aus dem Ökokonto der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zugeordnet werden.

8.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

8.2.4.1 Standort und Planinhalt

Für die beabsichtigte Ausweisung sind keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten vorhanden, da es sich um die Änderung eines festgestellten B-Planes handelt.

8.3 Zusätzliche Angaben

8.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Grundlage für die Ermittlung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen waren

- die „Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ in der Anlage zum gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten Schleswig-Holstein vom August 1998.

8.3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die Überwachung der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Festsetzungen soll durch die Gemeinde Henstedt-Ulzburg nach Realisierung der Baumaßnahmen durch Ortsbesichtigung mit Protokollerstellung und erneut nach weiteren 3 Jahren durch Ortsbesichtigung erfolgen.

8.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung



Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg plant die Errichtung einer neuen Grundschule.

Die 3. Änderung des B-Planes sieht eine Ausweisung als Gemeinbedarfsfläche mit einer GRZ von 0,6 mit zulässiger Überschreitung um 50 % bis maximal 0,8 sowie die Ausweisung einer ‚Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft‘ sowie Maßnahmen zum Schutz der vorhandenen Knicks vor.

Durch die Bebauungsplanung werden voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB vorbereitet werden.

Die Eingriffe in die vorhandenen Natur- und Landschaftspotenziale wurden anhand der „Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung in der Anlage zum gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten Schleswig-Holstein vom August 1998“ ermittelt, bewertet und Festsetzungen im Bebauungsplan als Maßnahmen zur Minimierung und Ausgleich empfohlen.

Die Empfehlungen reichen von der Vermeidung von Eingriffen in die vorhandenen Knicks, Minimierung der Bodenversiegelung, bis zur Festsetzung von neuen Grünstrukturen als Lebensräume für Pflanzen und Tiere und zur Gestaltung des Ortsbildes.

Unter anderem sind dies:

- Festsetzung von Knickschutzflächen
- Zuordnung einer Ausgleichsfläche aus dem Ökokonto der Gemeinde

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemeinde Henstedt-Ulzburg, 28.12.2007




Bürgermeister